

Arbeitsanweisung für die Bearbeitung von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8 a SGB VIII im Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten (§ 8a SGB VIII).

1. Eingang der Erstmitteilung

Hinweisen mündlicher, schriftlicher, telefonischer oder elektronischer Art – auch anonym-, auf

- gesundheitliche Gefährdung und seelische Verwahrlosung
- körperliche Gewalt
- sexuellen Missbrauch
- Aufforderung zu schwerster Kriminalität
- Aufsichtspflichtverletzung

ist in jedem Fall und unter Zurückstellung aller sonstigen Aufgaben sofort nachzugehen.

Dem Informanten/der Informantin kann grundsätzlich Vertraulichkeit seiner /ihrer Angaben zugesichert werden, sofern sich kein Gerichtsverfahren aus dem Sachverhalt entwickelt und der Vorsitzende Richter keine Anordnung über die Bekanntgabe der Person, die die Information gegeben hat, vom Jugendamt fordert.

Bei der Entgegennahme von Informationen sind folgende Punkte zu erfragen:

- was weiß oder vermutet der Informant bzw. die Informantin konkret?
- in welcher Beziehung steht er/ sie zu dem betroffenen Kind/Jugendlichen, der Familie?
- wurden bereits andere Institutionen (z.B. Kindergarten, Schule, Polizei) informiert?
- steht der Informant /die Informantin zu seinen /ihren Hinweisen?

Auch bei nicht eindeutigen und unklaren Sachverhalten hat die zuständige Fachkraft persönlich die Situation des Kindes/des Jugendlichen zu prüfen.

2. Zuständigkeit

Mit der Aufnahme der Mitteilung entsteht ein Fall, der unverzüglich zu bearbeiten ist und zwar

- in eigener Zuständigkeit oder
- durch sofortige persönliche Weiterleitung an die zuständige Fachkraft bzw. ihre Vertretung. Ist die zuständige Fachkraft bzw. ihre Vertretung nicht erreichbar oder kommt die Abgabe des Falles aus anderen Gründen nicht zustande, bleibt die aufnehmende Fachkraft zuständig.

3. Konkrete Handlungsschritte

Die Arbeitsgruppenleitung (Koordination) ist über den Eingang der Meldung und den bevorstehenden Einsatz in Kenntnis zu setzen.

Die Bearbeitung eines Hinweises erfolgt in Absprache und mit Unterstützung einer Fachkollegin bzw. eines Fachkollegen.

Es erfolgt eine umgehende Klärung der Situation vor Ort und Prüfung der Sachverhalte im Vier-Augen-Prinzip sowie ggf. die Durchführung einer Inobhutnahme zur Abwendung einer Gefahr im Verzuge. Je nach Vorliegen der besonderen Umstände im Einzelfall ist die Beteiligung des Familiengerichtes, der Polizei etc. zu erwägen.

Bei körperlichen Verletzungen oder Verdacht auf körperliche Verletzungen ist das Kind / der Jugendliche in der Ambulanz des nächstliegenden Krankenhauses vorzustellen.

4. Weiteres Verfahren

Im Anschluss an den Hausbesuch wird der „Einschätzungsbogen bei Kindeswohlgefährdung“ (Anlage) ausgefüllt. Dieser wird dann der Arbeitsgruppenleitung und in Folge der Abteilungsleitung vorgelegt. Der Abteilungsleiter überwacht in Kooperation mit der Arbeitsgruppenleitung die Einhaltung der festgelegten Standards in der Bearbeitung und die Gefährdungseinschätzung der zuständigen Fachkraft und bestätigt dies durch Sichtvermerk auf dem Einschätzungsbogen.

Fälle, die im Gefährdungs- oder Graubereich liegen, sind im Fallberatungs-/ Fallentscheidungsteam zur Abklärung von Auflagen/ Aufträgen mit dem „Einschätzungsbogen bei Kindeswohlgefährdung“ vorzustellen.

Das Protokoll des Fallberatungs-/ Fallentscheidungsteams zum weiteren Vorgehen ist der Abteilungsleitung zwecks Kenntnisnahme und ggfs. weitere Veranlassung vorzulegen.

Liegt der Kindeswohlgefährdung eine strafbare Handlung zugrunde, ist rechtlich zu klären, ob eine Anzeige erfolgen muss. Die Entscheidung hierüber ist mit der Abteilungsleitung abzustimmen.

5. Statistik

Jede Meldung ist weiterhin nach Eingang in der bekannten Excel-Tabelle unverzüglich zu erfassen und elektronisch an die Abteilungsleitung zu senden.

6. Inkraftsetzung

Diese Dienstanweisung wird zum 01.05.2007 in Kraft gesetzt. Sie gilt bis sie durch die im Rahmen des Entwicklungsprojektes zum § 8a SGB VIII erarbeitete Dienstanweisung ersetzt wird.

Bergisch Gladbach, den

Hubert Knops

Anlage
Einschätzungsbogen bei Kindeswohlgefährdung